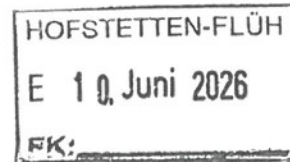


10. Juni 2026, [REDACTED]



Melanie Baumann
[REDACTED]
[REDACTED]

An den Gemeinderat
Bünweg 2
4114 Hofstetten

**Betreff: Überprüfung der Lohnregelung im Zusammenhang mit der Wahl
zur Gemeindeschreiberin**

Geschätzter Gemeinderat

Zunächst möchte ich mich nochmals herzlich für das Vertrauen bedanken, das ihr mir mit der Wahl zur Gemeindeschreiberin entgegengebracht habt. Ich habe mich über diesen Entscheid sehr gefreut und sehe ihn als Anerkennung meiner bisherigen Arbeit sowie meines Engagements für die Gemeinde. Ich freue mich auf diese Herausforderung und werde alles daransetzen, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Nach reiflicher Überlegung möchte ich euch bitten, die im Zusammenhang mit meiner Wahl getroffene Lohnregelung nochmals zu überprüfen.

Gemäss Beschluss vom 02.06.2026 übernehme ich die Funktion als Gemeindeschreiberin per 1. Januar 2027. Gleichzeitig wurde mir nach der Wahl mitgeteilt, dass die Besoldung in der entsprechenden Lohnstufe erst nach der ordentlichen Pensionierung von Verena Rüger erfolgen soll.

Da Verena Rüger bis Ende Februar 2027 noch anwesend sein wird und eine geordnete Übergabe stattfinden kann, wäre es für mich nachvollziehbar und auch akzeptabel, wenn die Einstufung in die Lohnstufe 8.1 per 1. März 2027 erfolgt.

Für mich ist entscheidend, dass Verantwortung und Entlohnung möglichst übereinstimmen. Wenn ich ab März 2027 die Funktion der Gemeindeschreiberin wahrnehme und die damit verbundene Verantwortung trage, erscheint es mir folgerichtig, dass ab diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Einstufung erfolgt.

Zudem wurde im Auswahlverfahren kommuniziert, dass interne und externe Bewerbende gleichbehandelt werden. Dieses Gleichbehandlungsprinzip war für mich ein wichtiger Aspekt. Aus meiner Sicht stellt sich daher die Frage, ob eine externe Person unter denselben Voraussetzungen ebenfalls erst nach der ordentlichen Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin in die entsprechende Lohnstufe eingereiht worden wäre.

Geschwärzte Passagen sind personenbezogene
Daten, in casu die Wohnadresse der Gesuchstellerin

Sollte der Gemeinderat an der bisherigen Regelung festhalten und die volle Funktion als Gemeindeschreiberin erst ab 1. Juli 2027 als übernommen betrachten, bitte ich um eine klare Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Zeit von März bis Juni 2027. Insbesondere bitte ich um eine verbindliche Festlegung, wer in dieser Übergangszeit die operative Verantwortung für die Funktion der Gemeindeschreiberin trägt und gegenüber Mitarbeitenden, Behörden und Dritten als verantwortliche Person auftritt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat, folgende Anliegen nochmals zu prüfen:

- Einstufung in die Lohnstufe 8.1 per 01.03.2027 nach Abschluss der Übergabephase
- Falls die Einstufung (Übernahme Funktion als Gemeindeschreiberin) erst per 01.07.2027 erfolgen soll, bitte ich verbindlich festzulegen, wer die Funktion und Verantwortung der Gemeindeschreiberin in der Zeit vom 01.03.2027 bis 30.06.2027 wahrnimmt.

Ich danke dem Gemeinderat für die Prüfung meines Anliegens. Mir ist es wichtig, dass eine Lösung gefunden wird, die sowohl der Verantwortung der Funktion als auch den Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht wird.

Freundliche Grüsse



Melanie Baumann